

Zahl: 2017/038/0619-1

Gegenstand: ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR ,
1030 Wien, Rennweg 97;
Errichtung einer Sende- und Richtfunkanlage
Ersatzbau für die am 27.10.2005, GZ: 2005/011/0382-4 genehmigte
Telekommunikationsanlage beim Objekt „Much“

| |
|--|
| <p style="text-align: center;">KUNDMACHUNG und LADUNG zur Bauverhandlung</p> |
|--|

Mit der Eingabe vom **28.11.2017** hat die **ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR** , mit Sitz in **1030 Wien, Rennweg 97**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F.d. Novelle LGBl. Nr. 13/2011, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung einer Sende- und Richtfunkanlage** auf dem Grst. Nr. **687/7**, KG **63303 Bärnbach**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F. die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Dienstag, 19.12.2017

mit dem Zusammentritt

Packer Straße 4 um ca. 12:00 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter: **Wolfgang Bregar**

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die von der Behörde beizuziehenden Grundeigentümer dabei keine Parteistellung haben, sondern die rechtliche Stellung als Beteiligte (Anhörungsrecht).

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur jene Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 i.d.g.F. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorangeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Anrainer und sonstigen Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung in der Baupolizei des Gemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht auf.